

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Marco Tullner
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 20.05.2016

Lehrermangel an staatlichen und freien Schulen; „Volksstimme“- Artikel vom 20.05.16

Sehr geehrter Herr Minister,

gestatten Sie, dass ich mich aus aktuellem Anlass schon in einer sehr frühen Phase Ihrer Zuständigkeit für das Schulwesen in Sachsen-Anhalt direkt an Sie mit der Bitte um Unterstützung und Dialog wende.

Am heutigen Tag berichtete die „Volksstimme“ unter der Überschrift „Schule schließt aus Lehrermangel“ über die voraussichtliche Schließung der freien Sekundarschule in Hedersleben. Zwar kenne ich die konkreten Vorgänge in dieser Schule nicht, da deren Träger kein Mitglied unseres Verbandes ist, gleichwohl stellt aus unserer Sicht der wachsende Lehrkräftemangel in den neuen Bundesländern ein erhebliches Problem sowohl für die staatlichen als auch für die freien Schulen dar.

Aus diesem Grund möchte der VDP Sachsen-Anhalt zu dieser Thematik gern einige konstruktive Vorschläge unterbreiten, zu denen wir gern (teilweise erneut) mit Ihrem Haus ins Gespräch kommen würden:

1. Berücksichtigung von Kündigungsfristen bei Neueinstellung von Lehrkräften

Aus unserer Sicht und wegen der klaren Regelung des Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz trägt das Land Sachsen-Anhalt eine Gesamtverantwortung sowohl für die staatlichen als auch für die freien Schulen. Wir möchten daher anregen, dass das Land bei künftigen Stellenausschreibungen im Lehrkräftebereich wieder zu der von unserem Landesverband mit dem ehemaligen Kultusminister Prof. Olbertz vereinbarten Praxis zurückkehren sollte, dass es keine Lehrkräfte neu ein-

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

stellt, die sich zum geplanten Einstellungsbeginn noch in laufenden Arbeitsverhältnissen bei freien Schulträgern befinden. **So hieß es in früheren Ausschreibungen Ihres Hauses (bzw. später des Landesschulamtes) stets, dass Lehrkräfte, die sich noch in laufenden Beschäftigungsverhältnissen befinden, nur dann vom Land eingestellt werden, wenn sie den Nachweis führen, dass sie ihren bisherigen Arbeitsvertrag zum geplanten Einstellungstermin ordnungsgemäß beenden können.** Damit freie Schulen nicht im laufenden Schuljahr kurzfristig Lehrkräfte verlieren (weil sie z.B. eine Verbeamtung nicht bieten können), wäre es aus unserer Sicht sehr wichtig, wieder zu dieser bewährten Praxis zurückzukehren. Selbstverständlich müssten dann im Umkehrschluss auch die freien Schulen bei möglichen Einstellungen von Lehrkräften, die aus dem Landesdienst kommen, die entsprechenden Kündigungsfristen beachten.

2. Mitarbeit von Vertretern freier Schulen in der geplanten Arbeitsgruppe „Personalbedarfe Schule 2025“

Aus dem frisch geschlossenen Koalitionsvertrag lässt sich das Ziel der Landesregierung entnehmen, eine Arbeitsgruppe „Personalbedarfe Schule 2025“ unter Federführung Ihres Hauses einzurichten.

Nach unserer Auffassung wäre es sehr wichtig, dass in dieser Arbeitsgruppe auch Vertreter der freien allgemein- und berufsbildenden Schulen mitarbeiten, damit bei den künftigen Planungen des Landes auch die Personalbedarfe der freien Schulen nicht unberücksichtigt bleiben, was angesichts des Umstandes, dass die Länder nahezu das Monopol bei der Ausbildung der Lehrkräfte innehaben, dringend erforderlich wäre. Der VDP Sachsen-Anhalt stünde für eine Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe natürlich gern zur Verfügung.

3. Uneingeschränkte Anwendung der Regelung des § 30 Abs. 3 SchulG-LSA auch auf freie Schulträger

Wenn an den staatlichen Schulen unseres Bundeslandes Lehrkräfte fehlen, kann das Landesschulamt bzw. die zuständige Schulleitung hierauf u.a. wie folgt reagieren: Unterrichtsausfall, Abordnung anderer Lehrkräfte im Landesdienst oder Einsatz fach- oder schulformfremder Lehrkräfte (sog. „Neigungslehrer“). Gerade die letztgenannte Regelung des § 30 Abs. 3 SchulG-LSA sollte aus unserer Sicht auch uneingeschränkt und unbürokratisch für die freien Schulen gelten. Hier sollte im Falle einer entsprechenden Vakanz die Schulleitung eines freien Schulträgers darüber eigenverantwortlich entscheiden können, einen bereits für bestimmte Unterrichtsfächer genehmigten Lehrer in anderen Fächern einzusetzen, wenn dies für den geregelten Schulablauf erforderlich sein sollte. Ein erneutes (und noch dazu kostenintensives) Genehmigungsverfahren für die zusätzlichen Fächer sollte dann entbehrlich sein. Hierdurch würde zudem das Landesschulamt entlastet werden.

4. Umgang mit Personalmangel im Landesschulamt

Unabhängig von den Ausführungen unter Punkt 3 stellen unsere Träger fest, dass die Mitarbeiter/innen im Landesschulamt trotz allen Engagements aufgrund der aus unserer Sicht unzureichenden Personalabdeckung häufig nicht mehr in der Lage sind, die gesetzlichen Fristen, die für die Erstellung von Genehmigungsbescheiden oder Anzeigenüberprüfungen im Schulgesetz bzw. in der SchifT-VO vorgesehen sind, einzuhalten. Dies stellt die freien Schulträger häufig vor zusätzliche Probleme und sorgt für eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Lehrkräften, die gern an den freien Schulen tätig werden würden. Hier wären aus unserer Sicht zwei Varianten denkbar: a.) Das Personal, das im Landesschulamt u.a. für die Lehrkräftegenehmigung zuständig ist, muss entsprechend qualifiziert aufgestockt werden. Oder b.) Der bürokratische Aufwand für das Genehmigungsprozedere könnte auch erheblich abgesenkt werden (wie z.B. in Niedersachsen oder Sachsen).

5. Erleichterter Einsatz ausländischer Fachlehrer

Wichtig wäre es zudem aus unserer Sicht, dass die Hürden für den Einsatz von Lehrkräften, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben, sowohl für die staatlichen als auch für die freien Schulen abgesenkt werden. Insbesondere bilingual arbeitende Schulen haben es in unserem Bundesland sehr schwer, entsprechende Lehrkräfte genehmigt zu bekommen. Dies gilt selbst, wenn diese Lehrkräfte erfolgreich eine entsprechende Ausbildung in einem Staat der EU absolviert haben. Gerade auch vor dem Hintergrund der Flüchtlingsproblematik wäre eine internationalere Lehrerschaft an den Schulen in Sachsen-Anhalt ein dringend notwendiges Signal.

6. Ausreichende Fortbildungsangebote für Seiteneinsteiger, Mangel-fächer und Gemeinsamen Unterricht

Ebenso notwendig wäre es, dass das Land seine Fortbildungsangebote für Seiteneinsteiger (berufsbegleitendes Pädagogikstudium), Mangel-fächer und für den Erwerb sonderpädagogischer Kenntnisse ganz erheblich ausweitet. Dabei sollten die entsprechenden Bedarfe der genehmigten und anerkannten Ersatzschulträger ebenfalls berücksichtigt werden. Nachgedacht werden sollte zudem darüber, die Hürden für die Teilnahme an einem berufsbegleitenden Pädagogikstudium abzusenken. Bisher ist hierfür regelmäßig Voraussetzung, dass Seiteneinsteiger ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben müssen. Gerade im berufsbildenden Bereich könnten aber auch entsprechende Angebote für qualifizierte Fachhochschulabsolventen und ggf. auch Facharbeiter (Meister) sinnvoll sein.

7. Bessere Einbeziehung der freien Schulträger in die Referendarsausbildung

Bereits vor Jahren hatte der VDP Sachsen-Anhalt Ihrem Haus folgendes Modell vorgeschlagen:

Freie Schulträger müssten die Möglichkeit erhalten, ergänzend zu den vom Land eingestellten Referendaren weitere Referendarsbewerber auszuwählen und eigenfinanziert einzustellen, wenn die Referendare sich im Umkehrschluss dazu verpflichten, für einen befristeten Zeitraum nach der erfolgreichen Absolvierung des Referendariats noch in der „Referendariatschule“ tätig zu werden (für etwa 2 bis 3 Jahre). Damit könnte die Gesamtanzahl der Lehrkräfte, die den staatlichen und freien Schulen in Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehen, spürbar gesteigert werden, ohne erhebliche Mehrkosten für das Land zu verursachen (mit Ausnahme der entstehenden Mehrkosten für die Studientseminare). Unabhängig davon stehen aber auch viele freie Schulen gern zur Verfügung, wenn das Land für die von ihm eingestellten Referendare entsprechende Ausbildungsschulen suchen sollte.

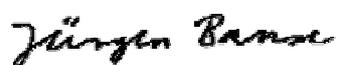
8. Freie Schulen müssen ihre Lehrkräfte in Anlehnung an den TVL bezahlen können

Ein wichtiger Grund, warum sich eine Lehrkraft für eine bestimmte Schule entscheidet, ist in aller Regel die dort vorgesehene Entlohnung. Da die freien Schulen zunächst gar nicht und danach deutlich schlechter als die vergleichbaren staatlichen Schulen vom Land finanziert werden, muss das Land in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die Finanzierung der freien Schulen noch den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art 28 Abs. 2 („Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“) entspricht. Ein erster richtiger Schritt hierzu ist die im Koalitionsvertrag vorgesehene Vergabe eines externen und objektiven Schülerkostenvergleichsberichts.

Wir sind fest davon überzeugt, dass die schulgesetzlichen Regelungen zur Finanzhilfe dringend überarbeitet und nachgebessert werden müssen. Der Großteil der freien allgemein- und berufsbildenden Schulen ist gegenwärtig nicht dazu in der Lage, ihre Lehrkräfte vollumfänglich nach den Vorgaben des TVL zu entlohnen, was einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber den staatlichen Schulen darstellt. Eine weitere Anhebung der von den Schulträgern vorgesehenen Schulgelder würde in vielen Fällen tatsächlich zu seiner Sonderung der Schüler/innen nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern führen, was von den freien Schulen nicht angestrebt wird und was in vielen Fällen verfassungswidrig wäre.

Soweit, sehr geehrter Herr Minister, zu den Vorschlägen des VDP Sachsen-Anhalt. Gern stehen wir Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern für eventuelle Rückfragen oder zu einem Gespräch zur Verfügung. Schon jetzt danke ich Ihnen herzlich für Ihre nachfolgenden Bemühungen in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -